

AGB – ING. – BÜRO KÖRNER (IBK)

Das Ing. – Büro Körner (nachfolgend IBK genannt) ist ein akkreditiertes Prüflabor für den Bereich „Werkstoffprüfungen“. Für unsere Dienstleistungen in diesen Geschäftsbereichen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1) Leistungen des IBK

Für alle Leistungen vom IBK. sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten des IBK schriftlich bestätigt worden sind. Das IBK führt die Arbeiten in eigener Verantwortung mit eigenen, den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Fachkräften und eigenen Arbeitsmitteln durch. In Einzelfällen können auch Fachkräfte von anderen akkreditierten Prüfunternehmen eingesetzt werden. Das IBK führt alle Arbeiten entsprechend der vom Auftraggeber benannten Regelwerke oder Spezifikationen durch. Nach Abschluss der Prüfarbeiten erhält der AG je nach Art des Auftrages ein Prüfprotokoll oder Prüfbericht.

In den Fällen, in denen das IBK-Tätigkeiten in Räumlichkeiten durchführt oder Einrichtungen benutzt, die nicht unter seiner ständigen Kontrolle stehen, muss das IBK sicherstellen, dass die Anforderungen dieser Internationalen Norm in Bezug auf die Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen erfüllt werden.

2) Leistungen des Auftraggebers (AG)

Die angelieferten Prüfobjekte müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, so dass ein Arbeiten bzw. Prüfen möglich ist. Termine für Anlieferung und Abholung sowie die Bearbeitungszeit für jeden Einzelauftrag müssen vor Beginn der Prüfarbeiten mit dem IBK abgesprochen werden. Transporte für die Anlieferung und Abholung der Prüfteile werden durch den Auftraggeber durchgeführt oder veranlasst. Die Kosten dafür verbleiben beim Auftraggeber. Transportschäden gehen nicht zu Lasten des IBK.

3) Pflichten des IBK

Das IBK ist verpflichtet, die projektspezifischen Festlegungen und Vereinbarung, soweit diese dem IBK zugänglich gemacht wurden, zu befolgen. Sie wird von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festlegungen und Vereinbarungen entbunden. Das IBK gestattet dem Auftraggeber an seinen eigenen Prüfungen teilzunehmen, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Gründe dagegensprechen.

Das Laboratorium muss den Kunden im Voraus über die Informationen in Kenntnis setzen, die es beabsichtigt, frei zugänglich zu machen. Alle anderen Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und müssen als vertraulich behandelt werden, es sei denn, die Information wird vom AG öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen dem IBK und dem AG wurde etwas anderes vereinbart (z. B. zum Zweck der Reaktion auf Beschwerden).

4) Gewährleistung

Das IBK gewährleistet eine fach- und fristgemäße Durchführung der übertragenen Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Gewährleistungszeit bei zerstörungsfreien Prüfungen beträgt 6 Monate ab Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen.

Alle zerstörungsfreien Prüfungen vom IBK sind vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung oder Meldung der Abnahmebereitschaft unter genauer Angabe der Gründe schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt die Abnahme als erklärt. Geringfügige Mängel werden vom IBK unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt. Eine Zurückweisung ist nicht möglich. Sollte innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt werden, dass die Prüfleistungen unvollständig oder mangelhaft sind und dieses vom IBK zu vertreten ist, so ist das IBK verpflichtet und allein berechtigt, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Leistungen kostenlos nachzuholen oder nachzubessern. Von Gewährleistung sind ausgeschlossen Fehler, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursacht oder veranlasst worden sind, sowie Gewährleistungsfolgeschäden.

Die in Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des vom IBK geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen. Die in den Prüfberichten angegebenen Messunsicherheiten sind bei den Resultaten nicht berücksichtigt.

5) Haftung, Risikodeckung

Zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche, die bei der Auftragsabwicklung entstehen können, stellt das IBK im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung folgende Deckungssummen bereit: a) für Personenschäden und Sachschäden pauschal 3.000.000,00 € und b) für Tätigkeitsschäden: nicht ausgewiesen. Der Versicherungsvertrag steht zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Wenn und soweit Schadenersatzansprüche von der Versicherung nicht erfasst oder abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung des IBK auf den Betrag der Auftragssumme. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schadenersatzansprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Jede weitergehende Haftung - insbesondere für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall und entgangenen Gewinn - ist ausgeschlossen. Das IBK haftet nicht für Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen der technischen Oberleitung entstanden sind.

6) Geheimhaltung, Schutzrechte

Das IBK wird dafür sorgen, dass die von Ihrem Personal bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Arbeiten bekannt wurden, geheim bleiben. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Das IBK wird ihr Personal in geeigneter Weise hierzu verpflichten. Informationen über den AG, die aus anderen Quellen als vom AG stammen (z. B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), müssen zwischen dem AG und dem IBK vertraulich behandelt werden. Die Informationsquelle wird vom IBK vertraulich behandelt werden. Diese Informationsquelle darf nicht ohne deren Zustimmung dem AG mitgeteilt werden.

Alle Prüfberichte und weitere Dokumente, die von der IBK dem AG ausgehändigt wurden, bleiben so lange im Besitz des IBK, bis die vollständige Zahlung der durchgeführten Dienstleistung erfolgt ist. Alle ausgehändigten Dokumente können vom IBK nachträglich für ungültig erklärt werden, wenn der Auftraggeber die an ihn geforderte Zahlung nicht vollständig leistet. Alle angebotenen Kosten verstehen sich innerdeutsch, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beide Parteien (AG und IBK) können diese Vereinbarung ordentlich, durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei, mit einer Frist (siehe Vereinbarung/Vertrag), kündigen.

7) Schlussbestimmungen

Wird die Durchführung von Prüfaufträgen durch z.B. technische Defekte, Pandemien oder andere vom IBK nicht zu verantwortende Umstände unmöglich, so ist das IBK auch bei bestätigtem Einzelauftrag von der Erfüllungspflicht entbunden.

Ansprüche gegen das IBK aus deren Leistungen, die über die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind ausgeschlossen.

Unabhängig vom Rechtsgrund sind auch Ansprüche gegen das IBK, die nicht auf die Vertragsleistung gerichtet sind, auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt. Die Vertragsbeziehungen sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg/Kornwestheim.

8) AGB als Vertragsbestandteil

Die AGB des IBK Ing. – Büro Körner gelten grundsätzlich bei allen abgeschlossenen Verträgen mit dem AG.

Stand: 21.10.2020